

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	13.05.2019

Anfrage zum Thema Datenschutz bei der Vorlage von Impfausweisen

In der Sitzung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales vom 04.02.2019 informierte Herr Hopfauf über einen Presseartikel, in dem es darum ging, dass es in einem Gymnasium einen Windpockenfall gegeben hat und dass Schülerinnen und Schüler ohne entsprechenden Impfschutz nicht zum Unterricht kommen sollen. Darüber hinaus sei in diesem Artikel geschrieben worden, dass die Schule aus Datenschutzgründen nicht die Vorlage des Impfausweises der Schülerinnen und Schüler verlangen können. Er fragt, ob dem tatsächlich so sei.

Die Verwaltung teilt hierzu Folgendes mit:

Wenn lediglich 1 Person einer Gemeinschaftseinrichtung an Windpocken erkrankt ist, ist die Leitung der Einrichtung gemäß § 34 IfSG verpflichtet, auf der Grundlage des RKI-Ratgebers „Windpocken (Varizellen), Gürtelrose (Herpes zoster)“ (https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_Varizellen.html), für eine Wiederzulassung von Kontaktpersonen einen Nachweis über bestehender Immunität zu verlangen, wie z.B. durch Nachweis eines positiven VZV-IgG-Antikörpertiters oder eines ärztlichen Attestes über durchgemachte Windpocken-Erkrankung oder durch Impfbuchkontrolle.

Im Falle eines Ausbruchs, d. h. 2 an Windpocken erkrankte Personen im örtlichen und zeitlichen Zusammenhang, kann das Gesundheitsamt nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen die Schulleitung als sog. Verwaltungshelfer bei der Erfüllung seiner Aufgaben in Anspruch nehmen. Diesem werden keinerlei Entscheidungsbefugnisse übertragen, er erledigt in diesem Sinne lediglich ausführende technische Aufgaben in tatsächlicher Hinsicht nach Weisung der Behörde. Damit hat der Verwaltungshelfer ein Recht zur Einsicht in das Impfbuch.

Das Infektionsschutzgesetz sieht bereits für die Eltern/Sorgeberechtigten vor, dass sie mitteilungs- pflichtige medizinische Informationen korrekt an die Gemeinschaftseinrichtung kommunizieren müssen (Mitteilungspflicht nach § 34 Abs. 5 IfSG)

Gez. Dr. Rau